

## Statuten – Holzbildhauer Verband Schweiz (HVS)

### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Holzbildhauer Verband Schweiz“ (HVS) besteht ein Berufsverband nach Art. 60 ff mit Sitz in Brienz.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Wahrung und Weiterentwicklung der Berufsinteressen der Holzbildhauerinnen und Holzbildhauer durch die Pflege guter Beziehungen, durch persönlichen Kontakt mit Berufskolleginnen und -kollegen, Behörden, Schulen, Verbänden und berufsnahen Organisationen mit denselben Anliegen.

### Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus **Mitgliedern, Freimitgliedern, Auszubildenden und Gönnerinnen und Gönner**

#### Mitglieder

Sind vorwiegend ausgebildete Holzbildhauer/innen mit EFZ oder Personen, die sich ihre Kenntnisse autodidaktisch angeeignet haben und durch Bestätigung der Vereinsversammlung aufgenommen werden.

Juristische Personen wie Vereine, Aktiengesellschaften etc. können Mitglieder werden. Sie haben gegenüber dem HVS eine Vertretung zu bestimmen.

#### Freimitglieder

Nach Erreichung des Pensionsalters mit mindestens 10 Jahren Verbandsmitgliedschaft oder durch Ernennung der Vereinsversammlung.

#### Auszubildende

Sind jene Personen, die ein Lehrverhältnis als Holzbildhauer/in EFZ haben.

#### Gönnerinnen und Gönner

Sind jene privaten oder juristischen Personen, die den Verein mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

### Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Beitrittserklärung an den Vorstand und durch Bestätigung der Vereinsversammlung.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt am Jahresende und ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Bei groben Verstössen gegen die Statuten und Vereinsbeschlüsse sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden.

### Art. 6 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Freimitglieder, sowie die Auszubildenden sind von den ordentlichen Jahresbeiträgen befreit.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## **Art. 8 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus.

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Anträge, welche an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin spätestens bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Vereinsversammlung hat insbesondere Beschluss zu fassen über:

### **1. Mutationen**

- Ein- und Austritte

### **2. Wahlen**

- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **3. Genehmigungen**

- Protokolle
- Jahresbericht des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Rechnung und Budget

### **4. Festsetzung**

- Jahresbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Entschädigungsreglement
- Finanzkompetenz des Vorstandes

### **5. Revision der Statuten**

### **6. Anträge der Mitglieder**

### **7. Aufträge an Delegierte**

- IGKH

## **Art. 9 Stimmrecht**

Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, ausgeschlossen Gönnerinnen und Gönner. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das relative Mehr. Nach zwei Wahlgängen mit gleichem Mehr hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art.10 Vorstand**

Der Vorstand ist das leitende Organ der Vereinsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Vereinsversammlung vor und sorgt für deren Vollzug.

In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit folgenden Ämtern:

#### **Präsidium**

Leitung der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen. Entscheid bei Stimmgleichheit.

#### **Vizepräsidium**

Vertretung und Unterstützung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

#### **Sekretariat**

Protokollführung und Erledigung der schriftlichen Arbeiten.

#### **Finanzen**

Führung der Vereinsrechnung und Erstellung des Budgets. Führung der Mitgliederliste.

#### **Beisitz (mind. 1 Person)**

Unterstützung des Vorstandes.

#### **Art. 11 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht.

#### **Art. 12 Amtsdauer / Wahlen**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 13 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin mit Kassier/in oder Sekretär/in kollektiv zu zweien.

#### **Art. 14 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen und freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Der Jahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des Jahres zu erheben. Rückständige Beiträge können per Nachnahme oder auf dem Rechtsweg erhoben werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Vermögensreserven sind sicher und zinsbringend anzulegen.

#### **Art. 15 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann nur von der Vereinsversammlung vorgenommen werden.

**Art 16 Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen**

Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, welche ihm unterstellt sind.

**Art 17 Delegierte der IGKH (Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz)**

Delegierte der IGKH vertreten die Interessen des Vereins an der DV der IGKH und sind der Vereinsversammlung unterstellt.

**Art. 18 Auflösung**

Die Auflösung des Holzbildhauer Verbands Schweiz (HVS) kann nur durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung beschlossen werden. Über allfälliges Vereinsvermögen nach Tilgung aller Schulden verfügt die Vereinsversammlung.

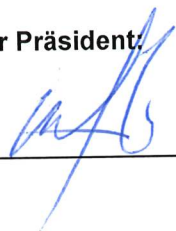
Bibliothek und andere Wertgegenstände sind für eine spätere Neugründung aufzubewahren

**Art 19 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. November 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

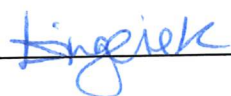
*Statutenänderungen genehmigt durch Vereinsversammlung vom 21. März 2020.*

Der Präsident:



Markus Flück

Die Sekretärin:



Lucy Wingeier